

# Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Ausschreibungen, Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 09.11.2002 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Wegnerstraße 7) aushängen/ausgehangen haben.

## Inhaltsverzeichnis

	Seiten
Ausschreibungen	
• VOB	
• VOL	2 bis 7
• VOF	
Satzungen	8 bis 31
Veränderungssperren	
Bauleitpläne	
Planfeststellungsverfahren	32
Straßenbenennungen	
Tagesordnung des Rates	
Sonstige Bekanntmachungen	33 bis 40

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, schreibt aus:

### **Öffentliche Ausschreibung VOL**

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können **ab Montag, dem 11.11.02,** unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal,** gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten **Verrechnungsscheck** zu begleichen. Hierbei ist die Vergabe-Nummer und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bewerber mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL-A) unterliegt.

Zahlungen erfolgen nach § 17 VOL-B in Verbindung mit den Ziffern 17 und 18 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Durch das **Ressort Straßen und Verkehr (R 104)** soll vergeben werden:

#### **Lieferung von 70 Stück Kombi-Akustikgebern**

Vergabe-Nr.:	L 197/02
Ausführungszeit:	Sofort nach Auftragserteilung
Entgelt für Ausschreibungsunterlagen:	5,00 €
Haushaltsstelle:	6301-112.0000.6/230
Eröffnungstermin:	02.12.02 - 14:00 Uhr
Ablauf der Zuschlagsfrist:	31.12.02
Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen:	R 104.34, Herr Klett, Tel. (0202) 5 63-68 48

Der Oberbürgermeister

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, schreibt aus:

### **Öffentliche Ausschreibung VOL**

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können **ab Montag, dem 11.11.02,** unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal,** gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten **Verrechnungsscheck** zu begleichen. Hierbei ist die Vergabe-Nummer und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bewerber mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL-A) unterliegt.

Zahlungen erfolgen nach § 17 VOL-B in Verbindung mit den Ziffern 17 und 18 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

### **Kauf und Lieferung von Elektrogeräten: Kleingewerbewaschmaschinen, Elektroherde und Kühlschränke (3 Lose)**

*Der Auftraggeber behält sich die Vergabe nach einzelnen Losen vor.*

Vergabe-Nr.:	L 201/02
Ausführungszeit:	ab Januar 03
Entgelt für Ausschreibungsunterlagen:	5,00 €
Eröffnungstermin:	02.12.02 - 14:30 Uhr
Ablauf der Zuschlagsfrist:	31.12.02
Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen:	R 204.04, Frau Eifler, Tel. (0202) 5 63-27 49

Der Oberbürgermeister

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, schreibt aus:

### **Öffentliche Ausschreibung VOL**

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können **ab Montag, dem 11.11.02,** unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal,** gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten **Verrechnungsscheck** zu begleichen. Hierbei ist die Vergabe-Nummer und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bewerber mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL-A) unterliegt.

Zahlungen erfolgen nach § 17 VOL-B in Verbindung mit den Ziffern 17 und 18 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Durch den **Stadtbetrieb Schulen (SB 206)** soll vergeben werden:

#### **Beschaffung von Kopierpapier für Wuppertaler Schulen**

Vergabe-Nr.:	L 196/02
Ausführungszeit:	2 Auslieferungstage 1. Lieferung Ende Januar 2003 2. Lieferung Ende Mai 2003
Entgelt:	5,00 €
Haushaltsstelle:	2000-112.0000.9/217
Eröffnungstermin:	03.12.02 - 14:00 Uhr
Ablauf der Zuschlagsfrist:	02.01.03
Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen:	SB 206.21, Frau Kosolowski, Tel. (0202) 5 63-68 32

Der Oberbürgermeister

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, schreibt aus:

### **Öffentliche Ausschreibung VOL**

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können **ab Montag, dem 11.11.02,** unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal,** gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten **Verrechnungsscheck** zu begleichen. Hierbei ist die Vergabe-Nummer und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bewerber mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL-A) unterliegt.

Zahlungen erfolgen nach § 17 VOL-B in Verbindung mit den Ziffern 17 und 18 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Durch das **Gebäudemanagement Wuppertal (GMW)** soll vergeben werden:

#### **Prüfung der Naturwissenschaftlichen Einrichtungen in Schulen**

Prüfung von Elektroanlagen, 400 Stück  
Prüfung von Gasanlagen, 367 Stück  
Prüfung von Wasseranlagen, 366 Stück  
Prüfung von Gefahrstoffschränken, 168 Stück  
Prüfung von Laborabzügen, 100 Stück

Vergabe-Nr.:	L 195/02
Ausführungszeit:	Beginn Januar 2003
Entgelt für Ausschreibungsunterlagen:	5,00 €
Eröffnungstermin:	03.12.02 - 14:30 Uhr
Ablauf der Zuschlagsfrist:	02.01.03
Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen:	GMW-FB 2, Herr Külpmann, Tel. (0202) 5 63-50 52

Der Oberbürgermeister

# **Öffentliche Ausschreibung (offenes Verfahren) gemäß VOL/A, Unterhaltsreinigung (Los 1) und Glasreinigung (Los 2)**

Die Ausschreibung erfolgt nach dem für EU-Ausschreibungen vorgesehenen Textmuster nach VOL/A, Anhang A, II. Dienstleistungsaufträge:

1. **Auftraggeber:** Gebäudemanagement der Stadt Wuppertal (GMW)  
Neumarktstraße 40  
42103 Wuppertal  
Ansprechpartner: Hr. Bremer, Tel.: (0202) 563-6634
2. **Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung; CPC-Nummer:**  
14 CPC-NR. 87403 und 87402  
Leistungsumfang: Unterhaltsreinigung (Los 1): ca. 40.000 qm Reinigungsfläche  
Glasreinigung (Los 2): ca. 9.100 qm  
in siebzehn verschiedenen Gebäuden bzw. Gebäudekomplexen (Schulen, Kindertagesstätten, Verwaltungen, Turnhallen)
3. **Ausführungsort:** Stadt Wuppertal
- 4.a) **Vorbehalt für einen besonderen Berufsstand:** entfällt  
b) **Rechts-und Verwaltungsvorschrift:** entfällt  
c) **Juristische Personen** haben die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen anzugeben, die für die Leistung verantwortlich sein sollen.
5. **Unterteilung in Lose:** ja, Los 1 Unterhaltsreinigung, Los 2 Glasreinigung
6. **entfällt**
7. **Dauer des Auftrags:** Der Reinigungsvertrag wird auf die Dauer von 3 Jahren fest abgeschlossen. Die angebotenen Preise sind Festpreise für Vertragslaufzeit.  
Nach Ablauf der vereinbarten 3- jährigen Vertragslaufzeit läuft der Vertrag bis zu maximal 2 Jahre weiter, wenn nicht eine der beiden Vertragsparteien den Vertrag 3 Monate vor Ablauf des 3-Jahreszeitraumes kündigt.  
**Voraussichtlicher Beginn der Unterhaltsreinigung: 1. April 2003**
- 8.a) **Name und Anschrift der Stelle, bei der die maßgeblichen Unterlagen angefordert werden können:**  
**Stadt Wuppertal, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, unter Angabe der Vergabe-Nr. L 202/02**  
b) **Einsendefrist für die Anträge:** - -  
c) **Höhe und Einzelheiten der Zahlung der Gebühr für die Übersendung der Unterlagen:**  
Es wird ein Entgelt in Höhe von **5,--EURO** erhoben. Dieses ist per Verrechnungsscheck zu entrichten.
- 9.a) **Tag bis zu dem die Angebote eingehen müssen:**  
**06.01.03, 14.00 Uhr**  
b) **Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind:**  
**Stadt Wuppertal, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal**  
c) **Sprache:** Deutsch
10. **entfällt**

- 11. Kautionen und Sicherheiten:** entfällt
- 12. Die Zahlungsbedingungen richten sich nach § 17 VOL/B i.V.m. Ziffer 17 ZVB-L.**  
Ein Skonto-Abzug gemäß Ziffer 17.1.2 ZVB-L erfolgt nicht.
- 13. Rechtsform von Bietergemeinschaften:** Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- 14. Angaben zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Bieters:**
- a) Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens, sowie die Umsätze in den Sparten Unterhaltsreinigung und Glasreinigung, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre.
  - b) Referenzliste mit mindestens 15 Referenzen über vergleichbare Aufträge mit folgenden Angaben:  
Ausführungsort, Anschrift, Auftraggeber, Auftragsumfang, Auftragsdauer, Ansprechpartner mit Telefonnummer.
  - c) Bescheinigung über die berufliche Befähigung der für die Leistungen verantwortlichen Person(en).
  - d) Erklärung über die Zusammensetzung des Stundenverrechnungssatzes für die Unterhaltsreinigung.
  - e) Auf Anforderung sind abzugeben:
    1. die Bescheinigungen über Sozialabgaben,
    2. die Bescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft,
    3. Nachweis über die Eintragung im Berufs- oder Handelsregister,
    4. Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung (Kopie der Police und eine aktuelle Versicherungsbestätigung), die folgende Mindestsummen abdeckt:
      - Personen-, und/oder Sachschäden (pauschal): 5.000.000,00 €
      - Allmählichkeitsschäden: 500.000,00 €
      - Bearbeitungsschäden: 150.000,00 €
      - Schlüsselverlustrisikoversicherung: 50.000,00 €
- 15. Bindefrist:** 06.03.03
- 16. Kriterien für die Auftragserteilung:** Unter den Anbietern erhält derjenige den Zuschlag, der das wirtschaftlichste Angebot unter Berücksichtigung des Angebotspreises einerseits, sowie der Angemessenheit von qm-Stundenleistungen und Stundenverrechnungssatz andererseits abgibt. (§ 25,2 und 3 VOL/A zusammen mit den dazu ergangenen amtlichen Erläuterungen)
- 17. Sonstige Angaben:**  
Vergabebeschwerden sind zu richten an: Vergabekammer bei der  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2, 40747 Düsseldorf.
- 18. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation:** Es ist keine Vorinformation erfolgt
- 19. Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 31.10.02
- 20. Tag des Eingangs der Bekanntmachung:**
- 21. Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des Beschaffungsübereinkommens fällt:**  
Ja

Der Oberbürgermeister

## Bekanntmachung

der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Haan – Vohwinkeler Straße der Stadtwerke Haan (Wasserversorger)

### Wasserschutzgebietsverordnung Haan – Vohwinkeler Straße vom 17.12.2001

Die zum Schutz des Grundwassers im Interesse der öffentlichen Trinkwasserversorgung erlassene, nachstehend im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 11 vom 14.03.2002 verkündete und am 21.03.2002 in Kraft getretene ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Haan – Vohwinkeler Straße der Stadtwerke Haan vom 17.12.2001 wird hiemit gemäß § 14 Abs. 1 Satz 6 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926 / SGV NW 77) öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ergibt sich aus § 1 Abs. 3 und 4 der Verordnung.

Die Verordnung ist mit Anlagen und Erläuterungsbericht bei der

Stadt Wuppertal  
Ressort 103.20 – Untere Wasserbehörde –  
Große Flurstraße 10  
42269 Wuppertal

hinterlegt und kann dort während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesesehen werden.

Wuppertal, den 6.11.2002



Uebrick  
(Beigeordneter)

Auszug aus dem

**Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 11  
vom 14.03.2002**

---

**104 Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Festsetzung  
des Wasserschutzgebietes Haan -  
Vohwinkeler Straße/ Karte**

Bezirksregierung  
54.17.02-155

Düsseldorf, den 17. Dezember 2001

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes  
für das Einzugsgebiet  
der Wassergewinnungsanlage  
Haan - Vohwinkeler Str.  
der Stadtwerke Haan  
(Wasserwerksbetreiber)  
Wasserschutzgebietsverordnung  
Haan - Vohwinkeler Str.  
vom 17. Dezember 2001**

Inhalt:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutzzweck der Zonen I-III
- § 4 Schutz in den Zonen I-II
- § 5 Duldungspflichten
- § 6 Düngeanzeigeverfahren
- § 7 Anzeigeverfahren zur Anwendung von  
Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbe-  
kämpfungsmitteln (PSSM)
- § 8 Genehmigungen
- § 9 Befreiungen
- § 10 Vorrang der Kooperation
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Andere Rechtsvorschriften
- § 13 In-Kraft-Treten

Aufgrund der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur  
Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushalts-

gesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), der §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 925/SGV NW 77), der §§ 13, 24, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV NW S. 1115) wird im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 8 Bergbau und Energie in Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Haan-Vohwinkel Str. der Stadtwerke Haan (Begünstigte im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III) - diese unterteilt in zwei Bereiche (Zone III B, Zone III A) -, die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich im Kreis Mettmann auf die Gemarkungen in der Stadt Haan:

Gemarkung Haan:

Flure 6 und 7

Gemarkung Obgruiten:

Flure, teilweise: 1, 2, 3

Gemarkung Gruiten

Flure, teilweise: 1 und 7

sowie in der Stadt Wuppertal

Gemarkung Vohwinkel:

Flure, teilweise: 8, 29, 30

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzonen gibt die dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 einen Überblick.

Im Einzelnen ergibt sich die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5000, die aus 1 Blatt besteht.

In den Karten sind die Zone III B braun, die Zone III A gelb, die Zone II grün umrandet und die Zone I rot angelegt.

Aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage A ergeben sich die Genehmigungs- und Anzeigepflichten und Verbote für die einzelnen Schutzonen.

Die Übersichtskarte, die Schutzgebietskarte und die Anlage A sind Bestandteile dieser Verordnung.

(5) Die Verordnung mit Übersichtskarte, Schutzgebietskarte und Anlage liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

- Obere Wasserbehörde -

2. Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Wegerstr. 7, 42269 Wuppertal

- Untere Wasserbehörde -

3. Landrat des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann

- Untere Wasserbehörde -

4. Bürgermeister der Stadt Haan, Kaiserstr. 85, 42761 Haan

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Abwasseranlagen sind neben Abwasserbehandlungsanlagen alle Einrichtungen, die Abwasser heben, transportieren, zurückhalten, lagern oder sammeln.

(3) Abwasserbehandlungsanlagen sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten mit Ausnahme von Kleinanlagen, wie z.B. Amalgamabscheidern bei Zahnärzten und Leichtflüssigkeitsabscheidern.

(4) Erweitern (einer Anlage) ist jede flächen- oder volumenmäßige Vergrößerung einer Anlage sowie jede Kapazitätserweiterung, die über den bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits genehmigten Umfang hinausgeht.

(5) Festmist ist ein Gemisch aus Kot, wenig Harn und Einstreu (z. B. Stallmist/Geflügeltrockenkot).

(6) Eine gewässerschonende Düngung liegt vor, wenn entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen in einer Weise gedüngt wird, dass eine Gewässerverunreinigung ausgeschlossen ist. Die Nährstoffgaben sind mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Nährstoffes aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind 9 Jahre lang aufzubewahren und auf Aufforderung den Unteren Wasserbehörden vorzulegen.

(7) Gülle sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).

(8) Intensivbeweidung im Sinne dieser Verordnung ist die Beweidung oder Viehhaltung in Pflügen ab vier Großvieheinheiten pro Hektar und Weideperiode (März-November).

(9) Jauche sind die Harnausscheidungen von Nutzvieh, insbesondere Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen oder Ziegen, auch vermisch mit Wasser, Einstreu oder Futtermitteln.

(10) Kahlschlag ist die gleichzeitige Entnahme aller Bestandglieder eines Waldes auf einer Fläche von über 0,3 ha.

(11) Nährstoffträger im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z.B. Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Kompost, Silagesickersaft, mineralische Düngemittel.

(12) Nicht zugelassene Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PBSM) in Wasserschutzgebieten bestimmen sich nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung.

(13) Eine gewässerschonende Anwendung zugelassener Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PBSM) liegt dann vor, wenn durch die Anwendung die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung ausgeschlossen ist.

(14) Wassergefährdende Materialien sind feste Stoffe, aus denen wassergefährdende Stoffe auswaschbar oder auslaugbar sind (z.B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, Rückstände des Bergbaus).

(15) Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v.H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metalloxyde und Beizsalze
- Mineral- und Tonerde sowie deren Produkte
- Flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen
- chemische Mittel für den Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel)
- Gifte
- organische Lösungsmittel
- radioaktive Stoffe
- Jauche, Festmist, Gülle und mineralische Düngemittel
- Silagesickersaft und Molke
- Klärschlamm und Kompost

Zu den wassergefährdenden Stoffen im Sinne dieser Verordnung gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum WHG über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (VwVwG) des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 17. Mai 1989 in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Stoffe und Stoffgruppen.

(16) Wassergefährliche Großanlagen sind Betriebe und Anlagen, die in erheblichem Umfang wassergefährdende Stoffe abstoßen oder in denen regel-

mäßig in erheblichem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (Lagern, Sammeln, Umschlagen, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Verwenden, Transportieren).

(17) Wesentliches Ändern bzw. wesentliches Erweitern einer Anlage ist jede Änderung bzw. Erweiterung, die die Frage nach einer Besorgnis der Wassergefährdung erneut aufwirft. Für wesentliche Änderungen, die zugleich eine Erweiterung darstellen, gelten vorrangig die Regelungen betreffend die Erweiterung.

(18) Unter Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen ist der jeweilige Betrieb zu verstehen.

§ 3

Schutzzweck der Zonen I-III

(1) Die Zone I soll den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

(2) Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurm-Eier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind.

(3) Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen oder vor radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten.

§ 4

Schutz in den Zonen I-III

(1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wassergewinnungsanlage, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen (vgl. auch Anlage A).

Insbesondere ist der Einsatz chemischer Mittel für den Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung verboten.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie gartenbauliche Nutzung sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grünarbe und des Baumbestandes dienen.

Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

(2) In den Zonen II bis III B gelten die in der Anlage A aufgeführten Verbote und Genehmigungspflichten. Soweit die Regelungen sich auf das Errichten, Herstellen, Erweitern oder wesentliches Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung.

(3) Die Verbote in Ziffer 5.3.1 der Anlage A für die Schutzzone III A und III B treten drei Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen neue Erlaubnisse zur

Einkleitung von unbehandeltem Niederschlagswasser im Sinne der Ziffer 5.3.1 nicht erteilt werden.

(4) Das Verbot in Ziffer 52 der Anlage A für die Schutzzone II gilt nicht für den Bau der geplanten K20n (Ortsumgehung Gruitzen).

(5) Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im DVGW-Merkblatt W 166 „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ vom April 1991 festgelegten Ge- und Verbote zu beachten.

§ 5

Anordnungsbefugnisse/  
Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie der Wasserwerksbetreiber haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 19 Abs. 2 Nr. 2, 31 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Die zuständige Untere Wasserbehörde ist berechtigt, im Einzelfall gegenüber Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Grundstücken die Duldung weiterer Maßnahmen anzuordnen (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 WHG). Dies gilt insbesondere für die Duldung der Anpassung von Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften dieser Verordnung, deren Beseitigung oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen für Anlagen und Einrichtungen, von denen die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung oder nachteiligen Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers ausgeht. Die Duldungsanordnung kann unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch für Anlagen und Einrichtungen erfolgen, die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes im Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz).

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken sowie der Wasserwerksbetreiber sind darüber hinaus verpflichtet:

1. Das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten;
  2. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern;
  3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen;
  4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben;
  5. das Anlegen und Betreiben von Grundwasserbeobachtungsbrunnen;
  6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen;
  7. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen und
  8. die Kontrolle der Funktion und des Betriebes von Abwasseranlagen
- zu dulden. Den Betroffenen, auf deren Grundstücken Untersuchungen im Vollzug der Schutzge-

bietsverordnung durchgeführt werden, ist das Ergebnis der Untersuchung mitzuteilen.

(4) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die Duldung gemäß den Absätzen 2 und 3 durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Umweltamt sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Sind landwirtschaftliche Belange betroffen, beteiligt die Untere Wasserbehörde in Problemfällen die Landwirtschaftskammer. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Wasserwerksbetreiber, dem Staatlichen Umweltamt, der Bezirksregierung und – soweit beteiligt – dem zuständigen Bergamt nachrichtlich zur Kenntnis zu geben.

(5) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken sowie der Wasserwerksbetreiber können im Einzelfall durch Anordnung verpflichtet werden,

1. Maßnahmen zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens durchzuführen oder durchführen zu lassen
2. Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, sowie die erstellten Aufzeichnungen oder sonstigen Unterlagen aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die Befugnis der Wasserbehörden zur gewässeraufsichtlichen und ordnungsbehördlichen Anordnungen und Maßnahmen auf der Grundlage sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(7) Stellt eine Anordnung nach den Absätzen 1-5 eine Enteignung dar, so ist dafür Entschädigung nach den gesetzlichen Vorschriften zu leisten (§ 19 Abs. 3 Satz 1 WHG).

§ 6

Düngeanzeigeverfahren

(1) Mit der Anzeige zum Aufbringen von Nährstoffträgern ist für jedes Jahr und für jede Wirtschaftsfläche (Schlag) eine ausgeglichene Nährstoffbilanz nachzuweisen. Grundsätzlich sind die Flächen im Winter bis zum 15. Januar zu begrünen.

Sofern es aufgrund der besonderen Bodenbeschaffenheit und/oder nach späträumenden Kulturen (Ernte ab November) geboten ist, erteilt die Untere Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmegenehmigungen vom Gebot der Winterbegrünung.

(2) Der Nachweis der ausgeglichenen Nährstoffbilanz wird dadurch erbracht, dass (z. B. in einer Schlagkartei) dargelegt wird, welche Nährstoffe nach

- Art
- Menge
- Art der Aufbringung und
- Zeitraum

aufgebracht werden und dass unter Berücksichtigung

- der Bodenart

- des Nährstoffinhalts im Boden
- des Nährstoffentzugs durch die einzelne Frucht und Sorte, Zwischenfrucht und Untersaat

kein Nährstoffüberschuss entsteht.

Ist für Gartenbaubetriebe mit einer hohen Anzahl kleinflächiger Schläge ein schlagbezogener Nachweis unzumutbar, kann die zuständige Untere Wasserbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung von der schlagbezogenen Nachweispflicht erteilen. In der Ausnahmegenehmigung sind die Wirtschaftsflächen, auf die sich die Pflicht zum Nachweis einer ausgeglichenen Nährstoffbilanz beziehen soll, festzulegen.

(3) Der Nachweis der ausgeglichenen Nährstoffbilanz ist für jedes Jahr der zuständigen Unteren Wasserbehörde bis zum 31. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.

(4) Der Bewirtschafter der Wirtschaftsfläche ist verpflichtet, die Angaben zum Nährstoffinhalt im Boden - bezogen auf den Stickstoffgehalt - durch eine am Anfang und am Ende der Vegetationsperiode durchzuführende Messung eines neutralen Instituts zu belegen (N-min-Untersuchung). Die Messungen am Ende der Vegetationsperiode sind im Jahr nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung erstmalig, sodann im Abstand von 5 Jahren durchzuführen. Die Untere Wasserbehörde kann in den dazwischen liegenden Jahren Messungen verlangen

- bei nicht ausgeglichener Nährstoffbilanz,
- bei erhöhtem N-min-Gehalt im Rahmen der Regeluntersuchungen
- oder
- bei Nichterfüllung der Kriterien des Güllebeurteilungsblattes.

(5) Bei nachgewiesener mehr als unerheblicher Überdüngung ist die Untere Wasserbehörde - unbeschadet anderer Rechte - berechtigt, vor Beginn der Vegetationsperiode einen Düngeplan zu verlangen. Absatz 2, Absatz 3 sowie Absatz 4 Satz 1 gelten entsprechend.

Bei unvorhersehbarer Nutzungsänderung bzw. nicht absehbarer Kulturfolge sind Abweichungen von der Planung zulässig.

(6) Die in den Absätzen 1 bis 5 festgelegten Verpflichtungen gelten nicht für Baumschulen mit mehrjährigen Kulturen.

Die Untere Wasserbehörde ist berechtigt, Inhaber einer solchen Baumschule aufzufordern, darzulegen, welche Nährstoffe nach Art und Menge auf den bewirtschafteten Katasterparzellen im vorangegangenen Wirtschaftsjahr aufgebracht worden sind.

Soweit eine Überdüngung nicht auszuschließen ist, kann die Untere Wasserbehörde gem. Abs. 2 den Nachweis der ausgeglichenen Nährstoffbilanz pro Katasterparzelle für die gesamte oder einzelne Wirtschaftsflächen verlangen.

§ 7

Anzeigeverfahren zur Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PBSM)

(1) Mit der Anzeige zur Anwendung von PBSM ist für jedes Jahr und für jede Wirtschaftsfläche

(Schlag) nachzuweisen, dass nach den Kriterien des integrierten Pflanzenschutzes und einer gewässerschonenden Anwendung gearbeitet wurde.

(2) Der Nachweis wird dadurch erbracht, dass in geeigneter Weise (z. B. in einem Pflanzenschutztagbuch oder einer Schlagkartei) die sachgerechte, den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechende Anwendung nach

- Datum
- Art und Name des Mittels
- Menge des Mittels
- Anwendungsart
- Kulturart
- Anlass der Anwendung (Vorsorge oder konkreter Befall)

dokumentiert wird.

Bei Wahl, Einsatzzeitpunkt, Menge und Verwendung der Restmenge der PBSM sind die Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer zu berücksichtigen. Als Beratungsempfehlungen gelten auch Rundschreiben und Warnmeldungen.

(3) Der Nachweis gemäß Absatz 1 und 2 ist für jedes Jahr der zuständigen Unteren Wasserbehörde bis zum 31. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen. Die einzelnen Anwendungsgaben sind mit Datum, Art und Menge aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind 9 Jahre lang aufzubewahren und auf Aufforderung der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Der Anwender muss im Besitz eines Sachkundennachweises sein.

(4) Bei Baumschulen mit langjährigen Kulturen besteht die Nachweispflicht je Katasterparzelle der Wirtschaftsfläche.

Der Nachweis gemäß Absatz 1 und 2 ist für jedes Jahr der zuständigen Unteren Wasserbehörde bis zum 15. Mai des darauffolgenden Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Genehmigungen

(1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die in der Anlage A jeweils genannten besonderen Voraussetzungen erfüllt sind und unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse eine Gewässerverunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers nicht zu besorgen ist. Eine solche Besorgnis besteht auch dann, wenn durch eine Mehrzahl von Einzelmaßnahmen oder aufgrund des vorhandenen Gefährdungspotenzials im Wasserschutzgebiet bzw. in einzelnen Schutzzonen das Risiko einer Gewässerverunreinigung erhöht wird.

(2) Über die Genehmigungen nach der Anlage A bzw. die Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 3 entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen und Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrags und insbesondere der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht

behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(5) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Umweltaamtes, in hygienischen und gesundheitlichen Fragen auch des zuständigen Gesundheitsamtes, in landwirtschaftlichen Problemfällen auch der Landwirtschaftskammer, bei forstwirtschaftlichen Belangen und Problemfällen auch der Unteren Forstbehörde, ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, so ist das zuständige Bergamt zu hören.

Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Umweltaamtes nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der Oberen Wasserbehörde einzuholen.

(4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Eine Genehmigung kann auch einmalig für bestimmte in der Zukunft liegende Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechtes bleiben unberührt.

(5) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und den am Verwaltungsvorfahren Beteiligten zu übersenden.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(7) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren oder Oberen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

(8) Vorstehende Regelungen gelten nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen.

(9) Die nach dieser Verordnung bestehenden Genehmigungspflichten bleiben auch dann bestehen, wenn aufgrund einer Änderung anderer gesetzlicher Vorschriften die danach bestehende Genehmigungspflicht entfällt.

§ 9

Befreiungen

(1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der Anlage A bzw. § 4 dieser Verordnung Befreiungen erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

Vor der Entscheidung ist der Wasserwerksbetreiber zu beteiligen.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betreiben der Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Die Untere Wasserbehörde holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Umweltaamtes, in hygienischen und gesundheitlichen Fragen auch des zuständigen Gesundheitsamtes, in landwirtschaftlichen Problemfällen auch der Landwirtschaftskammer, ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, so ist das zuständige Bergamt zu hören. Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Umweltaamtes nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der Oberen Wasserbehörde einzuholen.

(4) Im Übrigen gilt § 8 Absätze 2, 4, 5, 6 und 8 dieser Verordnung entsprechend.

§ 10

Vorrang der Kooperation

(1) Die in den §§ 6 und 7 dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen gelten nicht für Mitglieder einer Kooperation, soweit diese verbindliche Regelungen für die in den vorgenannten Paragraphen genannten Tatbestände getroffen hat. Die Regelungen der Kooperation müssen sich an den Inhalten und Zielen dieser Verordnung orientieren.

(2) Im Rahmen des Genehmigungs- und Befreiungsvorfahrens bezüglich

- der Umwandlung von Dauergrünland
- des Neuanlegens und Erweiterns von Gartenbaubetrieben
- des Errichtens und Erweiterns, wesentlichen Ändern von Güllebehältern
- der Intensivbeweidung
- des Anlegens von Silagen und Silagemieten
- des Errichtens von Silagesilos
- des Erweiterns des Viehbestandes im Zuge von baulichen Maßnahmen

ist die Kooperation, dessen Mitglied der Antragsteller ist, vor der Entscheidung der Unteren Wasserbehörde von dieser anzuhören.

(3) Eine Kooperation im Sinne dieser Verordnung ist - unabhängig von der Rechtsform - der vertragliche oder mitgliederschaftliche Zusammenschluss von Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben einerseits und einem Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung andererseits. Die Kooperation muss im Rahmen der Zielsetzung der 12-Punkte-Vereinbarung des MÜNLV (ehemals MURL) von 1989 arbeiten und für die Mitglieder bzw. Vertragspartner verbindlich

che Regelungen mindestens im Hinblick auf die Nährstoffaufbringung und die Anwendung von PSM treffen.

(4) Die zuständige Untere Wasserbehörde ist berechtigt, von den Vertretungsorganen der Kooperation Auskunft über deren allgemeine Tätigkeit zu verlangen. Die Untere Wasserbehörde muss insbesondere die in der Kooperation geltenden Anforderungen an die Düngepläne und -kontrollverfahren sowie die Anwendung von zugelassenen PSM prüfen können. Dies soll in mindestens jährlichen Beratungsgesprächen geschehen.

#### § 11

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Absatz 1 Nr. 2 WHG, § 161 Absatz 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 8 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Absatz 1 Nr. 2 WHG, § 161 Absatz 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 9 vornimmt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Absatz 1 Nr. 2 WHG, § 161 Absatz 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den nach §§ 6 und 7 dieser Verordnung festgelegten Anzeigepflichten

oder Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.

#### § 12

##### Andere Rechtsvorschriften

(1) Ansprüche auf Entschädigungsleistungen, Ausgleichszahlungen für wirtschaftliche Nachteile oder pauschale Ausgleichszahlungen in Härtefällen richten sich insbesondere nach § 19 WHG, §§ 15, 134 und 135 LWG. Das Landesentbehrungs- und -entschädigungsgesetz (BEG NW) findet Anwendung.

(2) Die ansonsten in Gesetzen oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehenen Verbote, Genehmigungs-, Zulassungs-, Duldungs- und Anzeigepflichten oder Beschränkungen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 6, 19g, 19h, 26 und 34 Wasserhaushaltsgesetz.

#### § 13

##### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Sie hat gemäß § 14 Abs. 3 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Anlage A  
zur Wasserschutzgebietsverordnung **Haan Vohwinkel Str.**

(Zeichenerklärung: V = Handlung oder Maßnahme ist verboten  
G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht  
durch die zuständige Wasserbehörde)

Zone Teilbestand	III B	III A	II	I
1. Abfallentsorgung/Lagern und Ablagern von Stoffen				
1.1 Anlagen zum Ablagern von Stoffen jeder Art: Errichten, Erweitern	G: Ablagerungen von Locker- und Festgesteins, wenn durch Umsetzungs- und Ausleuchtungsprozesse eine nachteilige Veränderung der Gewässer nicht zu besorgen ist.  im übrigen: V	G: wie III B  im übrigen: V	V	V
1.2 Abfallbehandlungsanlagen (ausgenommen Anlagen gemäß Zf. 1.4 - 1.6): Errichten, Erweitern	G: Anlagen, in denen feste Abfallstoffe durch Sortieren, Bearbeiten oder Aufbereiten für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden  im übrigen: V	V	V	V
1.3 Abfallumschlaganlagen und Zwischenlager (ausgenommen Zf. 1.4 - 1.6): Errichten und Erweitern	G	G: vorübergehende Zwischenlager im Rahmen von Bautätigkeit  im übrigen: V	V	V
1.4 Kompostierungsanlagen (ausgenommen: Bioabfall- und Grünschnittkompostierung auf privaten Wohngrundstücken, sowie Kompostierung für den Eigenbedarf von Betrieben des ökologischen Landbaus –(nach den AGÖL – Kriterien)-): Errichten, Erweitern	G: Anlagen für reine Grün- abfälle  im übrigen: V	G: Anlagen für reine Grünabfälle mit einem Durchsatz von weniger als 2 t pro Jahr  im übrigen: V	V	V

Zone Teilbestand	III B	III A	II	I
1.5 Anlagen zum Umschlagen, Ablagern, Lagern, Behandeln, Zwischenlagern, Aufarbeiten radioaktiver Abfallstoffe (aus- genommen im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf- Mess- und Regeltechnik): Errichten, Erweitern	V	V	V	V
1.6 Anlagen zum Lagern und Ver- arbeiten von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott, sonstigen mit wasserführenden Stoffen behafteten Schrotten und Abfällen: Errichten, Erweitern	V	V	V	V
1.7 Wesentliches Ändern von Anlagen gemäß Zf. 1.1-1.6.	G	G: -Maßnahmen, die das Gefährdungspotenzial vermindern  im übrigen: V	V	V
2. Abgrabungen, Erdauflüsse (Ausnahme: Maßnahmen zum Anstellen von Masten, Verlegen von Vee- und Einsorgungsleitungen): Herstellen, Erweitern, wesentliches Ändern				
2.1 wenn das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird	G: Baugruben  im übrigen: V	G: Baugruben  im übrigen: V	V	V
2.2 wenn die Grundwasserüber- deckung wesentlich vermindert oder eine reinigende Schicht abgetragen wird	G: - Baugruben, - wenn eine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grund- wassers verbleibt oder hergestellt wird, z.B. durch Aufbringung unbelasteter Bodenmaterials mit vergleichbarer Filterwirkung wie die Deckenschichten	G: Baugruben  im übrigen: V	V	V

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
	im übrigen: V			
3. Abwasseranlagen (§ 2 - ausgenommen Anlagen gem. Zf. 4.): Errichten, Erweitern, Wieder- herstellen, wesentl. Ändern	G	G	G: Sanierungsmaßnahmen  Im übrigen: V	V
4. Abwasserbehandlungs- anlagen (§ 2)				
4.1 Errichten	G	G: Anlagen zur Behandlung von Niederschlagswasser (Regenbecken, Regenwasserbehandlungs- anlagen)  im übrigen: V	V	V
4.2 Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	G: Sanierungsmaßnahmen  Im übrigen: V	V
5. Abwasser (§ 2): Einleiten, Anbringen				
5.1 Schmutzwasser, unbehandelt	V	V	V	V
5.2 Schmutzwasser (§ 2), behandelt (nach DIN 4261)				
5.2.1 Einleiten in oberirdische Gewässer, die anschließend die Zone II durchfließen	V	V	V	V
5.2.2 Untergrundverrieselung im Anschluss an Kleinkläranlagen nach DIN 4261 (Teil 1 und Teil 2)	G	G: im Zusammenhang mit bei Instandsetzungen der Ver- ordnung vorhandenen An- lagen bzw. nach Zf. 4.2. genehmigter Änderungen, Sanierungsmaßnahmen  im übrigen: V	V	V
5.2.3 Versickern über Sickerschicht	V	V	V	V

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
5.2.4 Größflächiges Versickern über die beladete Bodenzone	G	G: Versickerung über die beladete Bodenzone im Anschluss an eine Behälterung in einer nach DIN 4261 Teil 2 ausgebauten Abwasserbehandlungsanlage  im Übrigen: V	V	V
5.2.5 Aufbringen auf die Oberfläche	G	V	V	V
5.3 Niederschlagswasser (§ 2), unbehandelt				
5.3.1 Einleiten in oberirdische Gewässer, die anschließend die Zone II durchfließen (siehe § 4 Abs. 3)	V	V	V	V
5.3.2 punktueller Eintrag in den Untergrund (Sickerschacht)	V	V	V	V
5.3.3 Mulden- und Mulden- Rigolenversickerung	G: aus Wohngebieten oder vergleichbaren Gebieten - ausgenommen Verkehrs- anlagen ohne Kfz-Verkehr  im Übrigen: V	V	V	V
5.3.4 größflächiges Versickern über die beladete Bodenzone	G: - bei Verkehrsanlagen mit Kfz-Verkehr im Rahmen von 5.1.3 RiStWag - für alle anderen Bereiche gem. § 51a LWO Ausnahme: Verkehrsanlagen ohne Kfz-Verkehr	G: - bei Verkehrsanlagen mit Kfz-Verkehr im Rahmen von 5.2.1.6 und 5.2.1.7 RiStWag - für alle anderen Bereiche gemäß § 51a LWO	V	V
5.4 Niederschlagswasser (§ 2), behandelt (in dafür geeigneten Anlagen nach dem Stand der Technik)				
5.4.1 Einleiten in oberirdische Gewässer, die anschließend	G	G	V	V

Zone Tabbestand	III B	III A	II	I
die Zone II durchfließen				
5.4.2 punktueller Eintrag in den Untergrund (Sickerschicht)	V	V	V	V
5.4.3 Mulden- und Mulden- Rigolenversickerung	G	G	V	V
5.4.4 großflächiges Versickern über die betriebl. Bodenzone	G	G	V	V
6. Anlagen zum Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen (Siehe Zf. 60, 61 und 62)				
7. Badebetrieb an oberirdischen Gewässern: Einrichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
8. Bahnanlagen (ausgenommen Bahnhöfe): Ausweisen, Bauen, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
9. Bauelemente: Festsetzung in Bebauungsplänen	V: Gebiete, nach deren Festsetzungen Nutzungsarten zulässig wären, die nach Zf. 60, 61 und 62 verboten sind  Hinweis: Im übrigen sind die Belange des Gewässer- schutzes und der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Bauleitplanverfahren nach den bauleitplanrechtlichen Vorschriften zu beachten	wie Zone III B	V	V
10. Jaulische Anlagen: Errichten, Erweitern wesentliches Ändern (für Anlagen gemäß Ziff. 60, 61 und 62 gelten die dort genannten besonderen Bedingungen)	G	V: -wenn Materialien verwendet werden, bei denen die Gefahr der Auswaschung oder Auslaugung wassergefährdender Stoffe besteht im übrigen: G	V	V

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
11. Belastungen von Gewässern	G: für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor	V: für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor	V	V
12. Bodennaterial: Einbau (siehe wassergefährdende Materialien)				
13. Bohrungen (z.B. auch Erkundungen von Altlasten)	G  Ausnahme: für geologische und bodenübliche Unter- suchungen, Grundwasserbe- obachtungsdienst, Nährstoff- untersuchungen, Setzen von unbehandelten Weidenpfählen und Altlastenerkundungen	wie Zone III B	G: für bodenkundl. Untersuchungen, Grundwasserbe- obachtungsdienst, Nährstoffuntersuchungen, Setzen von unbehandelten Weidenpfählen und Altlastenerkundungen  im übrigen: V	V
14. Dauergrünland: Umwandeln in Ackerland	G	G	V	V
15. Düngemittel siehe Nährstoffträger				
16. Festmist (§2) siehe Nährstoffträger				
17. Festmistlager: Errichten, Erweitern	V G: mit wasserundurchlässiger Bodenplatte und geordneter Sickerwasserabfuhr	wie Zone III B	V	V
18. Flechteiche: Anlegen, Erweitern, wesentliches Ändern	G  Ausnahme: Zierteiche und in Landschaftsplänen fest- gesetzte Biotope	V  Ausnahme: Zierteiche und in Landschaftsplänen festgesetzte Biotope	V	V
19. Mischhaltung mit regel- mäßiger Zufütterung	V	V	V	V
20. Friedhöfe:				
20.1 Neuanlegen	G	V	V	V
20.2	G	G	V	V

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
Wesentliches Erweitern				
21. Gartenbaubetriebe mit Gewächshäusern: Neuanlegen, Erweitern	G	G: geschlossene Systeme im übrigen: V	V	V
22. Großsportanlagen: Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G: wenn eine Besorgnis der nachteiligen Veränderung des Grundwassers durch Nährstoffläger oder PPSM durch eine ausreichende Abdichtung der Greens und ein überprüfbares Bewirtschaftungskonzept ausgeschlossen ist. im übrigen: V	wie Zone III B	V	V
23. Gülle (siehe Nährstoffläger)				
24. Güllebehälter (siehe Zf. 60)				
25. Intensivbeweidung (§ 2)	G	G	V	V
26. Jauche (siehe Nährstoffläger)				
27. Klärschlamm: Aufbringen	G	V	V	V
28. Kleingartenanlagen: Neuanlegen, Erweitern, Darstellung in Flächennutzungsplänen, Festsetzung in Bebauungsplänen	G	V	V	V
29. Kompost (siehe Nährstoffläger)				
30. Kompostierungsanlagen (siehe Abfallverwertung)				

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
31. Kühlwasser, unbelastetes: Einleiten in den Untergrund	G: großflächiges Einleiten im übrigen: V	wie Zone III B	V	V
32. Lagern, Compost	-	V Ausnahme: innerhalb dafür vorgesehener geschützter Einleitzonen	V	V
33. Landes-/Startbahnen				
33.1 Ausweisen, Errichten	G: Segelflughäfen im übrigen: V	V	V	V
33.2 Erweitern, wesentl. Ändern	G	G	V	V
34. Märkte, Volkfeste, Ausstel- lungen, oder ähnliche Ver- anstaltungen außerhalb dafür zugelassener Anlagen	-	G	V	V
35. Motorsport	G	V	V	V
36. Nährstoffteiger (§ 2)				
36.1 Aufbringen auf Flächen mit land-, forstwirtschaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Nutzung, Sportgrünflächen u. Öffentliche Grünflächen	anzeigepflichtig (§ 6)	wie Zone III B	V Ausnahme: anzeigepflichtig (§ 6) ist Aufbringen mineralischer Düngemittel	V
36.2 Aufbringen auf sonstigen Flächen	V Ausnahme: gewässer- schützende Düngung (§ 2); Aufbringen von Grünkompost aus privaten Gärten	wie Zone III B	V Ausnahme: gewässer- schützende Düngung (§ 2) mit mineralischen Düngern	V
36.3 Aufbringen bei Besorgnis der Abschwemmung, insbesondere auf tiefgefrorenem Boden oder auf hängigen Flächen	V	V	V	V
37. Notabwurfplätze des Luftverkehrs: Ausweisen	G	V	V	V

Zone Titelbestand	III B	III A	II	I
38. Parks, Rastplätze, Stellplätze für Kfz: Errichten, Erweitern	G Ausnahme: für bis zu 10 Pkw	G Ausnahme: für bis zu 10 Pkw	V	V
39. Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (§ 2)				
39.1 Anwenden von in Wasserschutzegebieten nicht zugelassenen PflSM (§ 2 Abs. 12)	V	V	V	V
39.2 Anwenden zugelassener PflSM auf Flächen mit land-, forstwirtschaftlicher oder erwerbsmäßiger Nutzung	anzeigepflichtig (§ 7)	wie Zone III B	wie Zone III B	V
39.3 Anwenden zugelassener PflSM in Privatgärten, Kleingärten	V Ausnahme: gewässerschonende Anwendung (§ 2 Abs. 13)	wie Zone III B	V	V
39.4 Anwenden zugelassener PflSM auf sonstigen Flächen (insbesondere Verkehrsanlagen, Sportanlagen, befestigte Flächen)	O: gewässerschonende Anwendung (§ 2 Abs. 13), wenn es zur Verkehrssicherung erforderlich ist und der Anwender einen Sachkundenachweis besitzt im übrigen: V	wie Zone III B	wie Zone III B	V
39.5 Reinigen von Spritzmittelanlagen auf Flächen, von denen abfließendes Wasser in ein Gewässer (Grund- oder Oberflächenwasser) gelangen kann	V	V	V	V
40. Pflanze (siehe Intensivweidung)				
41. Post- und Stromkabel (siehe Versorgungsleitungen)				
42. Rangier- / Güterbahnhöfe				

Zone Teilbestand	III B	III A	II	I
42.1 Errichten, Erweitern (gemäß LAWA-Richtlinie)	V	V	V	V
42.2 wesentliches Ändern (gemäß LAWA-Richtlinie)	G	G	V	V
43. Kastanlagen (siehe Parkplätze)				
44. Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken (siehe Abwasserbehandlungsanlagen)				
45. Kohlleitungen zum Trans- port wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19 a WRG				
45.1 Errichten, Erweitern	G	G: Rohrleitungen innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe in den Untergrund; im übrigen: V	V	V
45.2 wesentliches Ändern, Sanieren	G	G	V	V
46. Schließstände (außerhalb von Gebäuden)				
46.1 Errichten	V: Kontaktbeschleifen im übrigen: G	G: in Außenanlagen mit Anfang auf abgedichteten Flächen im übrigen: V	V	V
46.2 Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
47. Säulen, Säulengelenke:	V Ausnahme: mit dichter Bodenplatte: III B	wie Zone III B	V	V

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
Anlagen	Auffangbehälter oder wenn keine Sickersäfte entstehen			
48. Stümpfen Erreichen	G	G	V	V
49. Sprengungen			V	V
50. Stellplätze (siehe Parkplätze)				
51. Straßen und Wege				
51.1 Bauen neuer Straßen und Wege (siehe § 4 Abs. 4)	G	G	V	V
51.2 Erweitern und wesentliches Ändern, soweit dies über die übliche Unterhaltung und örtlich begrenzte Verkehrssicherungs- maßnahmen hinausgeht	G	G	V	V
52. Stromkabel (siehe Versorgungsleitungen)				
53. Tentativenschießen (siehe Schießstände)				
54. Versorgungsleitungen				
54.1 Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kohl- und Isoliermitteln				
54.1.1 Erweitem, Erweitern	G	G: oberirdische Leitungen im Übrigen: V	V	V
54.1.2 wesentliches Ändern		G	V	V

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
54.2 sonstige Versorgungsleitungen				
54.2.1 Verlegen	-	-	G: Post, Stromkabel, notwendige Versorgungsleitungen für das Wasserwerk  im übrigen: V	V
54.2.2 Unterhaltungsmaßnahmen	-	-	G	V
55. Wiehbestand in landwirt- schaftlichen Betrieben: Erweitern un. Zusatzanbindung mit baulichen Maßnahmen	G	G	V	V
56. Wärmepumpen: Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
57. Wald				
57.1 Kahlschlag über 1 ha	V	V	V	V
57.2 Kahlschlag (§ 2)			V	V
57.3 Umwandeln von Wald und forstwirtschaftlich genutzten Plätzen in andere Nutzungsarten	G	G	V	V
58. wassergefährdende Materialien einschl. Bodenaushub (§ 2):				
58.1 Verwenden (z.B. Einbau, Verfüllung, Abdeckung von Altlasten, Herstellung von Lärmschutzwällen)	G: Materialien mit Zuordnungswert Z 0 nach der Richtlinie der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) *Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen -> Technische Regel*	wie Zone III B	V	V

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
	in übrigen: V			
59. wassergefährdende Stoffe §2 Abs. 15 (soweit diese Verordnung keine Sonderregelungen enthält)				
59.1 Einklinken in den Untergrund (z.B. Versickern, Versenken)	V	V	V	V
59.2 offenes oder ungesichertes Lagern	V	V	V	V
59.3 Transportieren			V Ausnahme: Anliegerverkehr	V
60. wassergefährdende Stoffe - Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden (mit Ausnahme von Feststofflagern - Zf. 17 - und Anlagen gemäß Zf. 61 und 62)				
60.1 Errichten, Erweitern	G	G: -Anlagen zum Lagern von Heizöl und Dieselöl in oberirdischen Anlagen bis 30.000 l zum Eigen- verbrauch  -Anlagen zum Lagern von Heizöl bis 100.000 l in oberirdischen Anlagen für die bei Inkrafttreten der Verordnung bestands- geschützten Gartenbau- betriebe mit Unterglaskulturflächen  -Abgedichtete, eingefasste und überdachte Flächen zum Lagern von Pflanz- mittel bis maximal 1 t Gesamtvolumen und für mehrfachschichtige Dünger bis maximal 100 t/m sowie für Brennstoffe	V	V

Zone Teilbestand	III B	III A	II	I
		-Kontrollierbar dichte Behälter zum Sammeln und Lagern von Silagesekersäften und Faulschlamm sowie zum Sammeln von Gülle; ferner oberirdische dichte Behälter zum Lagern von Gülle im übrigen: V		
60.2 Sonstige Anlagen zum Umgang mit wasserführenden Stoffen: Erweitern	G	G: Sonstige wasserführende Stoffe i.S. des § 6 VAWSt: WGK 3: bis 100 t WGK 2: bis 1.000 t WGK 1: bis 100.000 t soweit die Anforderungen der Anforderungsstufe B bzgl. WGK 1 und 2 und der Anforderungsstufe C bzgl. WGK 3 gemäß § 6 VAWSt und im Anhang zu § 4 Abs. 1 VAWSt eingehalten werden im übrigen: V	V	V
60.3 wesentliches Ändern	G	G: Maßnahmen im Rahmen von Nr. 60.2 und Maßnahmen, die das Gefährdungspotenzial vermindern im übrigen: V	V	V
61. wasserführende Stoffe - Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffstrahlern Kernbrennstoffe, Erzeugen ionisierender Strahlen sowie Lagern u. Zwischenlagern radioaktiver Stoffe				
61.1 Errichten, Erweitern	V	V	V	V
61.2 wesentliches Ändern	G	G: Maßnahmen, die das Gefährdungspotenzial vermindern	V	V

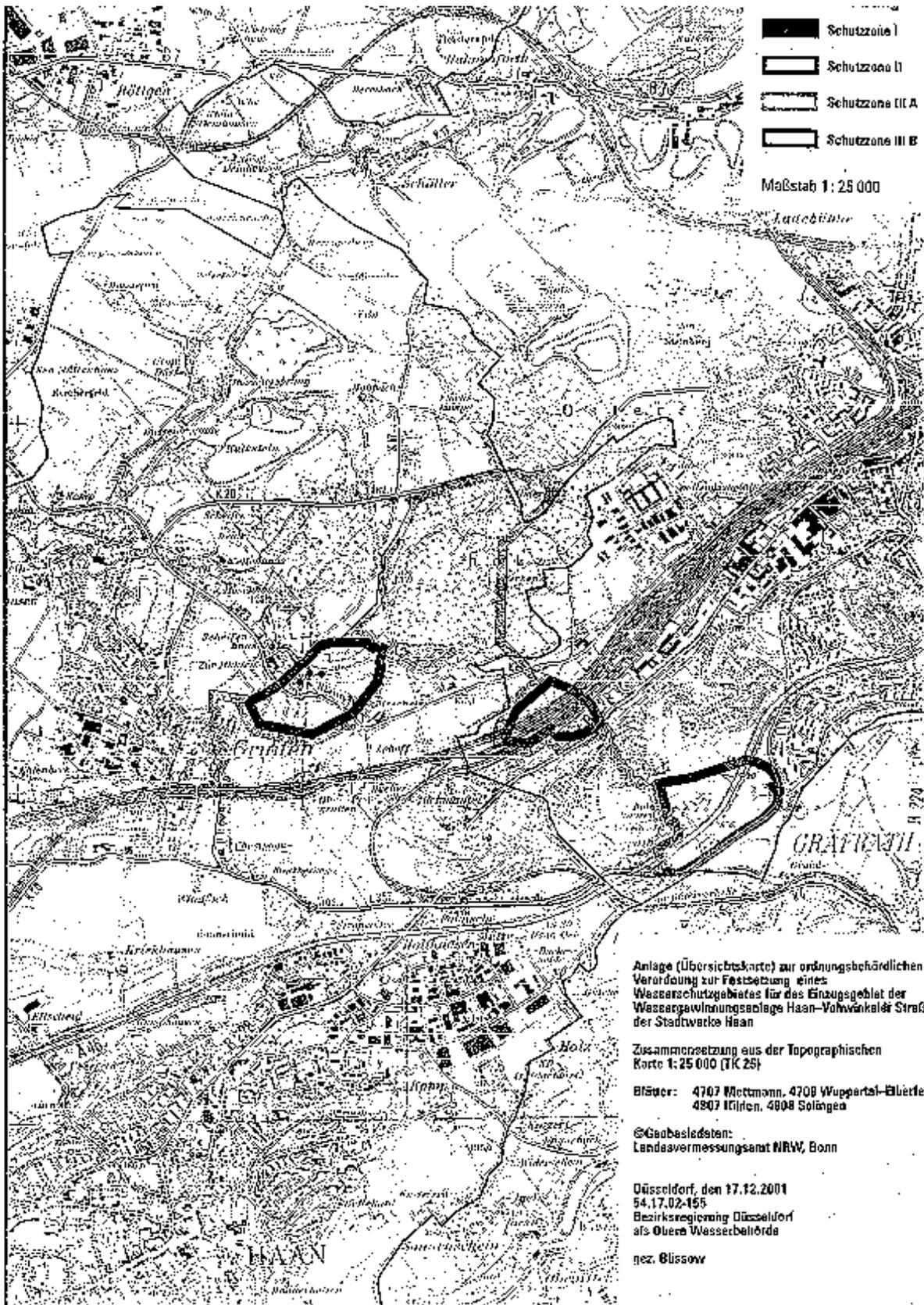
127

Zone Tarbestand	III B	III A	II	I
		im übrigen: V		
62. wassergefährliche Großanlagen (§ 2)				
62.1 Errichten, Erweitern	V	V	V	V
62.2 wesentliches Ändern	O	G	V	V
63. Zelten (siehe Lagern)				

Düsseldorf, den 17. Dezember 2001

Bezirksregierung  
als Obere Wasserbehörde  
Büßow

Abl. Reg. Ddf, 2002 S. 106



**Planfeststellung gemäß § 28 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom  
08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der zur Zeit gültigen Fassung für den Ausbau der  
Wuppertaler Schwebebahn;  
Ausbau der Haltestelle „Landgericht“ von Stütze 292 bis 295**

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf (Planfeststellungsbehörde) vom  
08.10.2002, Az.: 58.50-14/2-01, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließ-  
lich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit

vom 25.11.2002 bis einschließlich 09.12.2002

bei der Stadt Wuppertal in der Plankammer (Zi. 156), Rathaus Barmen (Neubau), Große Flurstr. 10,  
42275 Wuppertal während der Dienststunden (montags, dienstags und mittwochs von 8.00 bis  
12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis  
17.30 Uhr und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden  
ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt  
(§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NRW vom 12.11.1999 (GV NW  
S. 602)).

Wuppertal, den 06.11.2002

gez.

Uebrick  
(Beigeordneter)

## **Verpflichtung zur Bekanntgabe des Abschlusses der allgemeinen Ausgabe der Lohnsteuerkarten 2003 gemäß Lohnsteuerrichtlinie 2002 (LStR) 108 Abs. 9 Satz 1**

Ab Freitag, dem 25.10.2002, werden durch die Deutsche Post AG im Auftrag der Stadt Wuppertal, Ressort Standesamt, Melde- und Ausländerbehörde, die Lohnsteuerkarten für das Jahr 2003 versandt.

Bitte prüfen Sie die Eintragungen auf Ihrer Lohnsteuerkarte, bevor Sie diese Ihrem Arbeitgeber aushändigen! Wichtig ist, dass Ihr Geburtsdatum, die Steuerklasse, die Religionszugehörigkeit und die Zahl der Kinderfreibeträge für Kinder unter 18 Jahren richtig eingetragen sind.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte bis zum 15.11.2002 nicht erhalten haben, setzen Sie sich bitte mit Ihrer zuständigen Meldestelle in Verbindung.

Änderungen auf der Lohnsteuerkarte (z. B. Steuerklassenwechsel oder Eintragung von Kinderfreibeträgen) können unmittelbar nach Zustellung der Steuerkarten beantragt werden.

In Verlust geratene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten werden durch die Gemeinde, die die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, gegen eine Gebühr in Höhe von 5 EURO ersatzweise ausgestellt. Eine Befreiung von der Erhebung der Gebühr ist nicht möglich. Die Ausstellung von Ersatzkarten kann jedoch erst mit abschließender Zustellung der Lohnsteuerkarten durch die Deutsche Post AG beginnen.

Wegen der Eintragung eines Körperbehindertenfreibetrages wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Meldebehörde kann auf Ihrer Lohnsteuerkarte nachträglich weder Körperbehindertenfreibeträge eintragen noch berichtigen. Zuständig für die Eintragung und Berichtigung von Körperbehindertenfreibeträgen ist Ihr zuständiges Finanzamt.

**Eine grundsätzliche Anmerkung:** Zuständig für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte 2003 ist die Gemeinde, in der der Steuerpflichtige am 20.09.2002 mit Haupt- oder einziger Wohnung gemeldet war.

Öffnungszeiten der Meldebehörde:

Montags bis freitags von	08.00 bis 12.30 Uhr,
<u>zusätzlich</u> donnerstags von	14.00 bis 17.30 Uhr.

Für die Meldestelle in Beyenburg:

Dienstags und donnerstags von	08.00 bis 12.30 Uhr,
<u>zusätzlich</u> donnerstags von	14.00 bis 17.30 Uhr.

Stadt Wuppertal  
Der Oberbürgermeister  
Meldebehörde  
I. A.

Gez.

Oidtman

## **Einladung**

### **zur Genossenschaftsversammlung**

Am Donnerstag, 28. November 2002, nachmittags um 14.00 Uhr, findet im Cafe-Restaurant "Rigi Kulm", 42349 Wuppertal, Jung-Stilling-Weg 44 (neben dem Fernsehturm Rigi Kulm) eine Genossenschaftsversammlung statt, zu der wir hiermit einladen.

### **Tagesordnung:**

- 1. Geschäftsbericht**
- 2. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung**
- 3. Wahl eines Vorstandsmitgliedes (Vertreter)**
- 4. Wahl der Kassenprüfer**
- 5. Haushaltsplan 2003**
- 6. Verschiedenes**

Wuppertal, 25.10.2002

Jagdgenossenschaft  
des gemeinschaftlichen  
Jagdbezirks Wuppertal

Gez.

Gez.

Gez.

Halbach  
Vorsitzender

Dickhaus  
Beisitzer

Dautzenberg  
Beisitzer

## Bekanntmachung

### **Ausländerbeiratswahl am 7. November 1999 Feststellung eines Nachfolgers**

Der aus dem Listenwahlvorschlag der „MLADEZ HRVATSKE MISIJE (MHM) WUPPERTAL (JUGEND DER KROATISCHEN MISSION)“ für den Ausländerbeirat der Stadt Wuppertal gewählte Bewerber,

Herr Boris Barjaktaric,

ist am 16. September 2002 aus der Vertretung ausgeschieden. Als Nachfolger wird der unter der lfd. Nr. 3 des o.g. Listenwahlvorschlages benannte Bewerber,

Herr Marko Peulic,  
geb. 1965 in Vinkovci,  
wohnhaft Ronsdorfer Str. 3, 42119 Wuppertal,

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Wegnerstr. 7, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 30. Oktober 2002

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

Gez.

Dr. Johannes Slawig  
Stadtdirektor

## Bekanntmachung

### **Kommunalwahl am 12. September 1999 Wahl der Bezirksvertretung Barmen/Feststellung einer Nachfolgerin**

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands - CDU - für die Bezirksvertretung Barmen gewählte Bewerberin,

Frau Katja Förster-Martin,

ist am 30. September 2002 aus der Vertretung ausgeschieden. Als Nachfolgerin wird die unter der lfd. Nr. 10 des Listenwahlvorschlages der CDU benannte Bewerberin,

Frau Barbara Weis,  
geb. 1968 in Kempen,  
wohnhaft Kaiser-Wilhelm-Allee 43, 42117 Wuppertal,

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Wegnerstr. 7, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 28. Oktober 2002

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

Gez.

Dr. Johannes Slawig  
Stadtdirektor

## Bekanntgabe der Fischerprüfung März 2003

Am 04.03.- 05.03. und 06.03.2003

findet im Rathaus Wuppertal Barmen, II. Etage im Ratssaal die Fischerprüfung statt.

Anträge auf die Zulassung zur Fischerprüfung werden entgegengenommen

beim städtischen Ressort 103.05, Umwelt, Grünflächen und Forsten

-als Untere Fischereibehörde -Verwaltungsgebäude Neubau-,

Große Flurstr. 10, 42269 Wuppertal - Barmen, 4.Etage, Zimmer 466;

Montags bis Freitags von 8.30 Uhr bis 12.30.Uhr

Auskunft erteilt Frau Daun Tel. 563-5560

Anmeldeschluss ist der 07.Februar 2003

Für den Bereich Wuppertal werden Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung vom Sportfischerverband Nordrhein e.V. angeboten.

Auskunft erteilt Herr Michael Busch Tel.: 0202- 628577.

Wuppertal, den 04.11.2002

Stadt Wuppertal  
Der Oberbürgermeister  
-als Untere Fischereibehörde

## **Jahresabschluss des Eigenbetriebes Straßenreinigung der Stadt Wuppertal zum 31.12.2000**

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschluss- und des Lageberichtes 2000
- 1.1 Die Bilanz des ESW zum 31.12.2000 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 35.579.447,80 DM festgestellt.
- 1.2 Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresverlust von 52.458,40 DM ab.

Der Rat der Stadt stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht 2000 des Eigenbetriebes Straßenreinigung wie o.a. fest.

- 1.3 Bestätigungsvermerk des Gemeindeprüfungsamtes

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal“ zum 31.12.2000 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hörstmann, Weber & Partner GbR (Wuppertal)

hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

1. Der vorliegende Jahresabschluss wurde von Herrn Hauck von der Sozietät Hörstmann, Weber und Partner geprüft und mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Betriebes Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Betriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Wuppertal, 15. Januar 2002

Düsseldorf, den 21. Oktober 2002

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
bei der Bezirksregierung Düsseldorf  
-31.7.3-212-

Im Auftrag

(Schönershofen)

#### 1.4 Öffentliche Auslegung

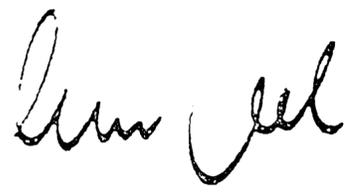
Der Jahresabschluss und der Lagebericht über das Wirtschaftsjahr 2000 liegen ab dem Tag der Veröffentlichung an 7 Tagen in der Verwaltung des Eigenbetriebes Straßenreinigung Wuppertal, Klingelholl 80, Zimmer 205, zur Einsichtnahme aus.

Wuppertal, 04. November 2002  
Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal

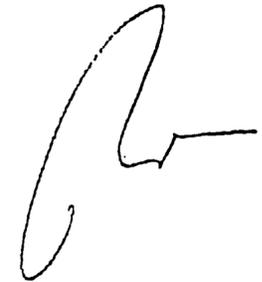
Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsbe-  
rechtigt:

**STANDORT HIER**   
... wir für Wuppertal

**Vaupel**  
Vorstandsvorsitzender



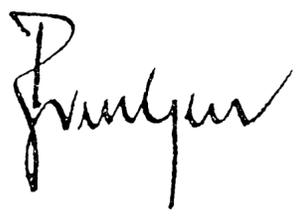
**Leege**  
Leiter Rechtsabteilung und  
Zentrale Kreditaufgaben



**Schäfer**  
Vorstandsmitglied



**Brenken**  
Vorstandsmitglied



Kraftloserklärung vom Sparkassenbuch

Nr. 19841360 - 06

Wuppertal, 22.10.2002

STADTSPARKASSE WUPPERTAL  
Der Vorstand

